

St. Peters Bote.

Ein Familienblatt zur Erbauung und Belehrung.

No. 22
27. Jahrgang

Münster, Sasl., Donnerstag, den 10. Juli 1930

Fortlaufende
No. 1345

U.I.O.G.D.

Auf daß in
Allem Gott
verherrlicht
werde

Flugblatt

des Volksvereins Deutsch-Canadischer Katholiken.
Volksregierung und Wahlrecht.

In der heutigen Verwirrung politischer Begriffe, wie sie besonders in Wahlzeiten so häufig hervortreten, ist es für einen Volksvereinsmann von größter Wichtigkeit, klare Ideen zu haben über das Wesen der Regierung des Landes und die Rechte und Pflichten, einerseits der Regierung selbst, andererseits derer, welche durch Ausübung des Wahlrechts an dieser Regierung teilnehmen.

Um aber eine richtige Auffassung dieser Fragen zu erlangen, müssen wir sie, wie alle andern Fragen des öffentlichen Lebens, vom christlichen Standpunkte aus betrachten, da das Christentum allein uns die richtige Lösung derselben geben kann.

Was verstehen wir unter „Regierung“ eines Landes?

In jeder menschlichen Gesellschaft muß es eine Obrigkeit geben, welche die Gesetze festlegt, nach welchen die betreffende Gesellschaft leben soll, welche die Strafen der einzelnen Mitglieder zusammenfaßt zur Erreichung des Zweckes, zu dem die Gesellschaft gegründet worden ist. Ohne eine solche Obrigkeit löst sich jede Gesellschaft wieder in ihre einzelnen Teile auf. n. ist ein gemeinsames Arbeiten zu einem gemeinsamen Ziele unmöglich.

So ist in der ersten menschlichen Gesellschaft, der Familie, das Oberhaupt der Vater; in der christlichen Gesellschaft besteht die Obrigkeit aus den von Christus selbst eingesetzten Vorstehern in der katholischen Kirche; in der staatlichen Gesellschaft sind die Obrigkeit die rechtmäßigen Regierungen der einzelnen Länder.

Das Wort **Obrigkeit** schließt nun ein zweifaches in sich: Zuerst eine Verantwortung, um die Pflichten zu erfüllen, für die die Obrigkeit eingesetzt ist, zweitens das Recht, welches aus dieser Verantwortung entsteht, über den Willen der einzelnen Mitglieder zu verfügen zum Besten der Gesellschaft. Dieses Recht nennt man „Autorität“, und das dieses Recht im Wesen einer jeden Gesellschaft eingeschlossen ist, also auf dem Naturgesetz beruht, welches von Gott selbst gegeben ist, gilt von ihm das Wort: Jede Autorität kommt von Gott. Dies ist der einzig richtige Sinn des soviel mißbrauchten Ausdruckes, daß die Obrigkeit „von Gottes Gnaden“ regiert. Durch die geschichtliche Entwicklung sind nun zwei Hauptformen staatlicher Regierung entstanden:

1. Die Autokratische Regierung (das Königtum). Diese Regierungsform hat sich im Laufe der Zeit aus dem Verhältnis des Vaters zur Familie und des Patriarchen zu einer Anzahl Familien gleicher Abstammung entwickelt. In ihr wird der König gleichsam als Vater seines ganzen Volkes betrachtet und ist wie ein richtiger Vater, nur seinem eigenen Gewissen verantwortlich. Diese Stellung haben mit schwebender Zustimmung des Volkes die Vertreter einer gewissen hervorragenden Familie inne, in der sie sich mit allen Rechten und Pflichten nach gewissen festliegenden Regeln (Erbfolgegesetz) vererbt.

2. Die Demokratische Regierung.

In ihr liegt die Leitung des Volkes und die Sorge für das Allgemeinwohl in den Händen von Männern, welche vom Volke selbst zu diesem Zweck gewählt und demselben verantwortlich sind. Diese Volksregierung ist heute in verschiedenen Formen in den meisten Ländern der Welt eingeführt, auch hier in Canada, wenn auch durch die Verbindung mit dem englischen Reiche die alten Formen des Königtums in der Stellung des Reiches nach außen bewahrt sind.

Wir wollen daher näher auf das Wesen der Volksregierung eingehen, wie wir sie praktisch hier im Lande vorfinden.

Die Volksregierung wird hier in folgender Weise organisiert:

Durch freie, geheime Stimmabgabe aller Bürger des Landes (Männer und Frauen über 21 Jahren) werden für die einzelnen Provinzen wie auch für die ganze Dominion als Vertreter einzelner Distrikte Männer gewählt, welche als „abgeordnete“ des Volkes die gesetzgebende Körperschaft des Landes (Legislatur) bilden sollen. Wie ihr Name schon besagt, haben sie das Recht, die Regeln (Gesetze) festzusetzen, nach denen das Land regiert werden soll. Sie teilen sich in zwei Gruppen: die Mehrheit und die Minderheit, je nach der politischen Auffassung der Wähler, welche sie vertreten. Die Mehrheit arbeitet den Regierungsplan aus, die Minderheit dient als „Opposition“, als eine Art Kontrollbehörde des Volkes, welche die Mehrheit vom Mißbrauch ihrer Rechte abhält. Sie ist ein wesentlicher Bestandteil des englischen Parlamentarismus (His Majesty's loyal opposition). Zur Ausführung der gegebenen Gesetze wird dann von der Mehrheit das „Ministerium“ gewählt, als regelmäßige Verwaltungsbehörde.

Welches sind nun die Eigenschaften und Befugnisse einer solchen Volksregierung?

a) Die vom Volke gewählten Männer sind eigentliche Vertretersmänner des Volkes, nicht einfache Volksvertreter, welche beiständig von jeder wechselnden Volkslaune und Volksstimmung abhängig sind. Sie haben für die Zeit, für die sie gewählt sind, nach ihrem eigenen besten Wissen und Gewissen die Führung des Volkes zu übernehmen und sind ihren Wählern erst am Ende ihrer Verwaltung Rechenschaft schuldig. Wenn heute das parlamentarische System in manchen Ländern zur wahren Normade wird, dann trägt daran die Hauptschuld die Nichtbeachtung dieses Punktes. Das „Volk“, d. h. die lauteiten Schreier unter den Wählern, suchen durch ihren „Vertreter“ die Regierung selbst in die Hand zu nehmen durch beständige Beeinflussung mittels Initiative, Referendum oder einfache Agitation unter den Wählern. Welchen „Segen“ solche Nebenregierung stiftet, kann man sehen an den kopflozen, ja direkt verderblichen Gesetzen, welche manchen Ländern gegen besseres Wissen aller Einsichtigen durch Volkshebe aufgezungen worden sind, wie Prohibition usw. Es gilt da das Wort des Dichters: „Wo rohe Kräfte bestes, brauchen wir nicht näher auf dieselbe einzugehen.“

b) Die rechtmäßig vom Volke erwählte Regierung besitzt dieselbe Autorität wie jede andere rechtmäßige Regierung, und jeder Bürger ist im Gewissen verpflichtet, ihren Gesetzen zu gehorchen, wenn dieselben innerhalb der Grenzen der Regierungsgewalt gegeben sind. Ohne Pflicht des Gehorsams gibt es kein Staatswesen. Das Gegenteil führt zu Gesetzlosigkeit und zum Anarchismus.

c) Die Regierenden sind ihrerseits im Gewissen verpflichtet, ihre Gesetze zum Wohle des Volkes zu erlassen und nicht zum Vorteile einer Partei oder für andere Sonderinteressen. Es darf keine Regierung geben für die Farmer, für die Arbeiter, für die Kapitalisten allein, sondern sie muß sein für das ganze Volk, gleichviel welche Volksgruppe bei den Wahlen den Ausschlag gegeben hat. Wer sich in der Regierung von anderen Grundrissen leiten läßt, wird zum Volksverräter.

d) Keine Regierung hat unbeschränkte Gewalt, Gesetze zu geben. Der

Zweck der Regierung ist die Wahrung und Förderung des öffentlichen Wohles, in moralischer und materieller Hinsicht. Zahlung der öffentlichen Entlohnung, Zahlung des Eigentums, Förderung des materiellen Wohstandes der Bürger, Hilfe für Arme und Kranke, Sicherung gleichen Rechtes für alle, Reiche und Arme, Regelung des Verhältnisses des Landes zu anderen Ländern, soziale Fürsorge, sind das Gebiet, worauf sich die Tätigkeit der Regierung beschränken muß. Sie hat kein Recht, einzugreifen in die religiöse Freiheit der einzelnen Bürger, in das Heiligtum der Familie, in das Gewissen. Sie darf nicht reagieren gegen das göttliche nach gegen das Naturrecht, n. alle Gesetze, welche diese Grenzen überschreiten, sind nicht im Gewissen verpflichtend. So sind alle Gesetze, welche die Unauflöslichkeit der Ehe, die Freiheit des Glaubens, das Recht der Eltern, über die Erziehung der Kinder zu verfügen, das Recht der Mutterprache bedrohen. Es gilt da das Wort des Seelendes: Man muß Gott mehr gehorchen

(Fortsetzung auf Seite 4)

Hier und dort

In der Chemikalien-Fabrik von Hixon & Porion in Castleford, England, trug sich am Nachmittag des 4. Juli eine furchterliche Explosion zu, deren nähere Ursache bisher unbekannt ist. Nicht bloß wurde die Fabrik selbst zerstört, sondern auch viele anliegende Gebäude wurden durch die Erschütterung unwehbar gemacht, so daß in der folgenden Nacht die Stadtbehörden für mehr als 500 obdachlose Personen Sorge tragen mußten. Erst nachdem ein starker Wind den Rauch und die giftigen Gase von den Ruinen fortgetrieben hatte, konnte an die Nachforschung nach Toten und Verwundeten gedacht werden. Bis zum Abend wurden elf Leichen geborgen und über 20 schwerverwundete nach dem Hospital gebracht. Das Getöse der Explosion und die Erschütterung waren so stark, daß man sie in Orten, die über 10 Meilen entfernt waren, hörte und spürte. Nicht bloß von Dächern, woher der Sturz herab fiel, sondern von vielen anderen erdröhete die Feuerwehre, da man aus der Explosion schloß, daß ein großes Unglück geschehen sein mußte.

Nach dem polizeilichen Report über London, die Hauptstadt von England und bei weitem die größte Stadt der Welt, wurden daselbst im Jahre 1929 neun Personen ermordet. Von den neun Mörderinnen blieben vier unentdeckt, deren Verbrechen blieb also bisher ungeklärt. Es wäre interessant zu wissen, wie viele Morde in derselben Zeit in manchen der großen amerikanischen Städte, z. B. New York oder Chicago, begangen wurden. Deren Zahl würde sicherlich in die Hunderte laufen. Dabei bleiben in Amerika bei weitem die größte Anzahl der Mordtaten unentdeckt oder doch ungeklärt. Woher kommt dieser gewaltige Unterschied zwischen der Weltstadt von England und den Städten der Ver. Staaten? Eine Zeitung sucht den Hauptgrund darin, daß in Amerika Politiker häufig mit der Verbrechenswelt unter einer Decke stehen. Ähnliches wird oft auch der Polizei nachgesagt. Zudem wird so gar in den Staaten, wo die Todesstrafe noch im Gebrauch steht, dem Gesetze gar oft ein Schnippchen ge-

schlagen, besonders wenn dem Verbrecher reiche Geldmittel zur Verfügung stehen. In England jedoch — und daselbe gilt von den englischen Dominionen — ist das Gesetz unerbittlich und kommt rasch zur Ausführung. Aber auch das erklärt den Unterschied nicht. Die Gründe müssen noch viel tiefer liegen.

Sonntag und Montag nachts richteten Hagelstürme auf Hunderte von Meilen in Alberta und Saskatchewan furchterlichen Schaden an. Die Stürme, die hier und dort fast katastrophischen Charakter annahmen, verfolgten in der Hauptstadt eine etwas südöstliche Richtung von Amisk, Alberta (4. Mer. 41. 8) bis Shebo Sask. (2. Mer. 30. 9). In manchen Orten ging dem Hagel harter Regen voraus oder folgte ihm nach; vielerorts wurden Häuser abgedeckt und Ställe und kleinere Gebäude zerstört. In einigen Gegenden war der Hagelschaden am wachsenden Getreide gering, in vielen anderen jedoch umso schwerer, in daß: wenige sogar bis zu 100%. Mehrere Telegraphenposten wurden umgestürzt, so daß der Telephonverkehr gänzlich in Unordnung geriet und infolge dessen auch keine klare Verbindung über den durch den Sturm angerichteten Schaden erlangt werden konnte. Die Breite des Sturmes nach Norden und Süden war sehr verschieden. Der Hagel zertrümmerte auch viele Fenster und leichtbügige Automobile, die im Freien waren. Manche Farmer hatten Hagelversicherungen, die meisten der Verlustigten jedoch waren nicht versichert.

Hier folgt eine Liste von Plätzen, die schwer betroffen wurden: Valley River Distrikt, Amisk, Prosser, Sawyer, Sulphur Springs, Shearwood, Strand, Silver Lake, Staines, Herrs Hill in Alberta; Broadview, Unity, Pulmarf, Gyar, Sugar Bowd, Brownfield, Silver Heights, Hardisty, Denzil, Shebo, Wynyard, Vorden, Denholm, Radisson, Remont, Barman, Springwater, Macklin, Du'Appelle, Moosomin, Whitewood, Rostown, Vallen Centre, Biggar, Wadena in Saskatchewan.

(Fortsetzung auf Seite 8)

Volks- und Völkergemeinschaft im Lichte des Glaubens.

Von P. Georg von Sachse S. J. (Salkenburg, Holland).

(Schluß)

Volks- und Völkergemeinschaft. Wieviel reden, wieviel träumen wir davon — wie weit aber sind wir von ihr entfernt! Sie ist eine brennende Not und ein brennendes Bedürfnis in unserer Zeit, aber es sei offen herausgesagt, auch sie ist ebenso wie die Familie und die Berufsgemeinschaft ohne den Gottesgedanken und ohne den Opfergedanken undurchführbar. Was soll einer großen Vielheit von Menschen die Einheit geben, wenn nicht der eine Ursprung, der eine Lebensinhalt und das eine Lebensziel? Kein Staat und kein Volk kann und darf sich Selbstzweck sein. Staat und Volk sind ein Gottes-Gewand, aber kein göttliches Wesen. Die Völkergemeinschaft ist zunächst eine Naturgemeinschaft. Der gleiche Boden trägt uns, die gleiche Erde nährt uns, die gleiche Luft atmet wir. Die ersten und schönsten Eindrücke der Jugend sind verbunden mit den mannigfachen Reizen der Heimat und des Vaterlandes, die doch mit der Völkergemeinschaft in unzerrenlicher Verbindung stehen. Völkergemeinschaft ist Natursgemeinschaft. Volksgenossen sind wirklich Verwandte, haben einen ganz bestimmten Familiencharakter, bestimmte Eigenarten und Charakterzüge.

Volks- und Völkergemeinschaft ist Sprachgemeinschaft. Die gemeinsame Sprache ist der gemeinsame Ausdruck der Seele eines Volkes. Die Sprache ist das geistige Band unter den Volksgenossen, und das Schönste, Beste und Liebste drückt wir in der Mutter- und Vater- und Volkssprache aus. Völkergemeinschaft ist Kulturgemeinschaft. Ein ganzes Gewebe von gewordnen und heilighen Ausdrucksformen der Volkseele durchdringt und umschließt eine Volks- und Völkergemeinschaft. Wirtschaft und soziales Leben, Sitten und Gebräuche, Dichtung und Gedanke — all das hemmt ein Volk zur Kulturgemeinschaft.

Volks- und Völkergemeinschaft ist Staatsgemeinschaft, wenigstens im engeren Sinne. Wir lassen die damit verbundenen Streitfragen jetzt beiseite, imwieweit Staat und Volk sich decken oder nicht. Es ist etwas Großes und Hebriges, Glied einer vollkommenen Gesellschaft, wie es doch der Staat ist, zu sein. Staatsgemeinschaft bedeutet ja Schutz und Trutz, Gemeinlichkeit, Ehr- und Treuegemeinschaft, Rechts- und Guts-Gemeinschaft.

Wenn wir das überblicken, was wir soeben über die Völkergemeinschaft gesagt haben, so müssen wir uns fragen: Wer hat denn den Boden geschaffen, der uns trägt, und die Erde, die uns nährt? Antwort: Gott. Wo hat das Blut, das uns miteinander verbindet, seinen Ursprung? Wir sagen: In den Anfängen der Menschheit, und diese können nur von Gott abhängig sein. Woher unsere Sprache? Sicher ist sie von Menschen gebildet und von Menschen weitergebildet worden, aber aber gab den Menschen den Geist, der sich hochwunderbare Ausdrucksformen schaffen kann? Entstandener Geist kann sich nicht selbst schaffen, kann auch nicht von unzeitigen Kräften in die Welt gerufen sein, also stammt auch unsere Sprache letztlich von Gott. Das gleiche gilt von der Kultur.

Es ist ganz wunderbar und erstaunlich, wie vielfältig der Menschengeist ist, wie fortschrittlich er sich betätigt. Von wem stammen aber all

diese Fähigkeiten in der Menschheit? Und wiederum die Antwort: von Gott. Auch der Staat kann die-fer Frage nicht ausweichen. Auch er geht aus der sozialen Menschennatur und aus der Notwendigkeit für das Zusammenleben kultivierter Menschen hervor. Diese Menschennatur und ihre notwendigen Bedürfnisse finden auch ihren legitimen Ursprung in Gott. So stammt die ganze Völkergemeinschaft in all ihren Gliedern und Verzweigungen von Gott. Sie ist deshalb auch für Welt da. Gott kann ja letztlich alles nur zu seiner Ehre geschaffen und eingerichtet haben. Der Wahlspruch: „Ad maiorem Dei gloriam“ (zur größeren Ehre Gottes) gibt der ganzen Völkergemeinschaft eine heilige übernatürliche Webe, erhebt sie aus dem Zeitlichen in das Ewige, aus dem Irdischen in das Sinnliche.

Auch die Völkergemeinschaft muß zur Opfergemeinschaft werden, soll sie stark und traghaft sein. Opfer müssen bringen die Einzelnen, Opfer die Familien, Opfer die Stände, Opfer die Gemeinden, Opfer die Parteien. Man kann nicht gedächlich zusammenleben ohne Opfer; und man bringt keine Opfer, wenn man keine Kraft dazu hat; und man hat keine Kraft, wenn man sie nicht von oben erhält. Das ist eine sehr einfache und klare Logik. So kommen wir zum Schluß und sagen: Völkergemeinschaft muß Gnadengemeinschaft sein und deshalb einen eigenen Bund mit der Gnadenpende-rin, mit der heiligen Kirche eingehen.

Die Völkergemeinschaft meidet sich zur Völkergemeinschaft. Auch die ganze Menschheit trägt ein gemeinsamer Boden, nährt die eine Seele durchdringt und umschließt eine Volks- und Völkergemeinschaft. Wirtschaft und soziales Leben, Sitten und Gebräuche, Dichtung und Gedanke — all das hemmt ein Volk zur Kulturgemeinschaft. Völkergemeinschaft ist Staatsgemeinschaft, wenigstens im engeren Sinne. Wir lassen die damit verbundenen Streitfragen jetzt beiseite, imwieweit Staat und Volk sich decken oder nicht. Es ist etwas Großes und Hebriges, Glied einer vollkommenen Gesellschaft, wie es doch der Staat ist, zu sein. Staatsgemeinschaft bedeutet ja Schutz und Trutz, Gemeinlichkeit, Ehr- und Treue-Gemeinschaft, Rechts- und Guts-Gemeinschaft.

Wenn wir das überblicken, was wir soeben über die Völkergemeinschaft gesagt haben, so müssen wir uns fragen: Wer hat denn den Boden geschaffen, der uns trägt, und die Erde, die uns nährt? Antwort: Gott. Wo hat das Blut, das uns miteinander verbindet, seinen Ursprung? Wir sagen: In den Anfängen der Menschheit, und diese können nur von Gott abhängig sein. Woher unsere Sprache? Sicher ist sie von Menschen gebildet und von Menschen weitergebildet worden, aber aber gab den Menschen den Geist, der sich hochwunderbare Ausdrucksformen schaffen kann? Entstandener Geist kann sich nicht selbst schaffen, kann auch nicht von unzeitigen Kräften in die Welt gerufen sein, also stammt auch unsere Sprache letztlich von Gott. Das gleiche gilt von der Kultur.

Es ist ganz wunderbar und erstaunlich, wie vielfältig der Menschengeist ist, wie fortschrittlich er sich betätigt. Von wem stammen aber all

(Fortsetzung auf Seite 8)